

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Träger

der Einrichtung
der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention - DROBS
Ringstr. 18
26721 Emden

der Gesellschaft zur Hilfe für suchtgefährdete und
abhängige Menschen e.V.
Bahnhofsring 12
26789 Leer
vertreten durch
Herrn Henning Fietz, Geschäftsführer
- Leistungserbringer -

und der

Stadt Emden
Fachdienst Gesundheit
Ysaac-Brons-Str 16
26721 Emden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Tim Kruithoff
- Leistungsträger -

Präambel

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention in Emden und die Stadt Emden sind bereits seit vielen Jahren miteinander erfolgreich vertraglich verbunden. Die ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle ist ein fester und wichtiger Pfeiler im System der Sucht-krankenhilfe.

Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS, als Einrichtung der „Gesellschaft zur Hilfe für suchtgefährdete und –abhängige Menschen e.V.“ besteht seit 1991. Die damalige Einrichtung der Beratungsstelle in der Stadt Emden geht auf gemeinsame Bestrebungen der Vertragsparteien zurück. Die Stadt Emden hat den Träger bei dessen Arbeit in der Vergangenheit finanziell unterstützt.

Zur Neuregelung der Zusammenarbeit schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung, die die Leistungen umfasst, die der Leistungserbringer mittels der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Niedersächsisches Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006, des Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 sowie der Richtlinien des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, RdErl. des MS vom 26.10.2015, jeweils in der aktuell gültigen Version durchzuführen hat.

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - richtet sich mit ihren Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten vorrangig an Menschen aus Emden, unabhängig von Alter und Geschlecht und ist eine gemeindenahe ambulante Einrichtung.
- (2) Das Hauptaugenmerk bezüglich stoffgebundener und stoffungebundener Süchte gilt dabei den folgenden Personenkreisen
 - a. Primärpräventive Angebote
 - ❖ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - ❖ Angehörige
 - ❖ Multiplikatoren (Schule, Jugendhilfe, Jugendpflege, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc.)
 - b. Sekundär-/tertiärpräventive Angebote
 - ❖ Drogengefährdete und abhängige Jugendliche und Erwachsene
 - ❖ Gefährdete und abhängige Menschen mit polyvalentem Konsum
 - ❖ Substituierte
 - ❖ Substituierte mit HIV/AIDS-Problematik in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
 - ❖ Menschen mit problematischem/pathologischem Spielverhalten (Spielhallen, Casino, Sportwetten etc.)
 - ❖ Menschen mit problematischen/pathologischem PC/Internetgebrauch (WOW etc.)
 - ❖ Essgestörte Menschen
 - ❖ Menschen mit den Störungsbildern Kaufsucht und Kleptomanie
 - ❖ Angehörige, Bezugspersonen
 - ❖ Ehemals Abhängige

§ 2 Ziel der Leistungen

- (1) Das Ziel der Suchtkrankenhilfe ist, den Missbrauch bzw. den schädlichen und süchtigen Gebrauch psychotroper Substanzen sowie stoffungebundene Süchte zu verhindern (Prävention), zu vermindern und zu helfen, schädliche Auswirkungen des Konsums zu behandeln und zu reduzieren. Die chronische Krankheit Sucht erfolgreich zu bearbeiten, heißt in der Regel, das manifeste Stadium zu überwinden und ihren Wiederausbruch zu verhindern. Zentrales Ziel ist die soziale und berufliche (Re-) Integration.
- (2) Daneben dienen die Beratungen der Unterstützung, Information und Aufklärung Ratsuchender in den Bereichen nach § 3 dieser Vereinbarung. Die Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit fachlicher Unterstützung selbst bestimmen, welche Entwicklung die Beratung nimmt, welche möglichen Lösungswege sie beschreiten wollen und welche Entscheidungen für sie tragbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die qualifizierten personenbezogenen Hilfeleistungen für Suchtmittelabhängige ein prozesshaftes Geschehen ist, das oft von den typischen Ambivalenzen der Klienten bestimmt ist.

- (3) Auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbildes wird das Individuum als ein lebendiger, ganzheitlicher Organismus, mit dem Wunsch nach Wachstum und der grundsätzlichen Fähigkeit zur Selbstregulation betrachtet. Im diesem Sinne bietet die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention - DROBS - Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Anspruch, den Rat- / Hilfesuchenden auf seinem jeweiligen Entwicklungs- / Erkenntnisstand abzuholen, hinsichtlich der Zielfindung zu unterstützen und in professioneller Weise „ein Stück seines Weges“ zu begleiten.

§ 3

Inhalt der Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer soll durch seine Einrichtung - der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit konkret bei den folgenden Suchterkrankungen und -problematiken:
- illegale „psychotrope Substanzen“
 - alle stoffgebundenen Süchte außer der Alkoholabhängigkeit / Tabakabhängigkeit
 - polyvalenter Suchtmittelgebrauch
 - sog. stoffungebundene Süchte, insb. Spielsucht, Medienmissbrauch, Kaufsucht, Kleptomanie
 - in Einzelfällen bei Alkohol- und Tabakabhängigkeit in Rücksprache mit anderen Leistungsanbietern der Emdener Suchtkrankenhilfe

die nachstehenden Leistungen erbringen:

Leistungen in der Suchtprävention

- Intervention zur Konsumvermeidung
- Pädagogische Angebote zur Förderung von Lebenskompetenz
- Multiplikatorenschulung
- Vorstellung der Beratungsstelle zum Abbau von Schwellenangst
- Informationsvermittlung

Zu den vorgenannten Leistungen gehört auch, dass die Fachstelle Mitglied im kommunalen Präventionsrat ist. Sie arbeitet mit in der Arbeitsgruppe Sucht und in der Arbeitsgruppe Resozialisierung, ebenso ist es das Bestreben, in der übergeordneten Fachgruppe mitzuarbeiten. Darüber hinaus beteiligt sie sich aktiv an Präventionsveranstaltungen wie „gemeinsam Vorbeugen“ und Beratungsmärkten an Emdener Schulen.

Leistungen in der Suchtkrankenhilfe

- Suchtberatung
- Aufklärung
- Akuthilfe und Krisenintervention
- Suchtbegleitung
- Vor- und Nachsorge
- Angehörigenberatung
- Psychosoziale Betreuung zur Substitutionsbehandlung
- Informations- und Beratungsangebote im Jugendarrest und Kooperation mit dem ambulanten Justizsozialdienst

Leistungen in der Beratung und ambulanten Rehabilitation

- Einzel- und Gruppentherapie

- Paar-, Familien- und Bezugspersonengespräche
- Kriseninterventionen
- Überleitung in andere Maßnahmen

Leistungen in der Selbsthilfearbeit

- Informationsweitergabe über Selbsthilfegruppen und Selbsthilfearbeit an interessierte Personen
- Unterstützung bei Gründungen von Selbsthilfegruppen
- Begleitung und Unterstützung von bestehende Selbsthilfegruppen

Haben sich im Rahmen der Krisenintervention durch persönlichen fachlichen Eindruck Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine gegenwärtige (§ 2 Nr. 2 NPOG) und/oder eine erhebliche Gefahr (§ 2 Nr. 3 NPOG) besteht, ist der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Emden unverzüglich einzuschalten. Weiterhin ist der Fall schriftlich zu dokumentieren und zeitnah an den Sozialpsychiatrischen Dienst zu übergeben.

Der Sozialpsychiatrische Dienst gibt die bei ihm eingehenden Anfragen und Mitteilungen bzgl. § 5, 6, 10 NPsychKG bei den in § 1 genannten Personen in schriftlicher Form an den Leistungserbringer weiter. Wenn sich der Bedarf der Hilfe vorrangig aus einer Suchterkrankung ergibt und durch die Methoden der Suchtberatung zu bessern ist, ergänzt der Leistungserbringer die Aufgaben des SpDi nach § 10 NPsychKG. Mindestens zweimal, maximal viermal im Jahr finden im Rahmen der Fachaufsicht durch den Sozialpsychiatrischen Dienst gemeinsame Besprechungen über diesen Personenkreis statt.

- (2) Die Bereitstellung von Aufenthaltsangeboten mit lebenspraktischer Hilfe erfolgt durch die Weiterführung der vorhandenen Teestube in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS. Im Rahmen dieses niedrigschwelligen Hilfeangebotes sollen u.a. Hemmschwellen hinsichtlich des Zugangs zur Fachstelle abgebaut und potentiellen Klienten die Möglichkeit gegeben werden, sich unverbindlich zu informieren.

§ 4

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Der Leistungserbringer ist für seine Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – darüber hinaus verpflichtet, Leistungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß den nachfolgend genannten Standards durchzuführen.

Strukturqualität

(Bereitstellungsleistungen, die zur Erbringung der Dienstleistung vorgehalten werden müssen; das sind EDV-technische, organisatorische und räumliche Regelungen sowie die Qualifikation und Motivation von Mitarbeitern)

(1) Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit in:

- Spitzenverband des Leistungserbringers ist der Paritätische Niedersachsen
- Mitglied des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel – FDR
- Mitglied im kommunalen Präventionsrat der Stadt Emden
- Mitglied im Sozialpsychiatrischen Verbund der Stadt Emden

- Aktive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Sucht des Sozialpsychiatrischen Verbundes im Benehmen mit den anderen Akteuren der Suchtkrankenhilfe in Emden
- Mitarbeit im Qualitätszirkel substituierender Ärzte sowie der Arbeitsgruppen der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen, NLS

(2) Räumliche Ausstattung

Der Leistungserbringer verfügt über geeignete öffentlich zugängliche Diensträume. Diese sind in Emden zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. In seinen Räumen stellt der Anbieter festgelegte Sprechstunden zur Verfügung, die Zeiten sind veröffentlicht. Name und Öffnungszeiten sind am Sitz des Anbieters sichtbar angebracht, um das persönliche Aufsuchen des Anbieters zu erleichtern. Den Mitarbeitern stehen aktuelle/zeitgemäße Bürotechnik zur Verfügung.

(3) Personelle Ausstattung und Qualifikation

- a) Der Leistungserbringer hat die in Punkt 4.4 der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (vgl. Präambel) genannte Mindeststellenbesetzung zu gewährleisten.
- b) Für den Einsatz in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – des Leistungserbringers kommen nur die unter Punkt 4.4.1 bis 4.4.5 (ohne 4.4.4) der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (vgl. Präambel) genannten Berufsgruppen in Betracht.
- c) Ein Unterschreiten der in Absatz a) vereinbarten Stellenbesetzung ist zwischen den Vertragsparteien neu zu vereinbaren. Eine Unterschreitung ist unverzüglich anzuzeigen; sie stellt einen wichtigen Grund zur Kündigung dar.
- d) Der Leistungserbringer stellt zusätzlich von ihm selbst zu finanzierende Personalanteile für die psychologische und die ärztliche Beteiligung im Rahmen der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche, sowie für Leitung, Verwaltung und für den Reinigungsdienst zur Verfügung.
- e) Es ist durch den Leistungserbringer anzustreben, zeitweise Praktikanten und Projektstudenten an der Arbeit der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention – DROBS - zu beteiligen.

(4) Verpflichtende Teilnahme aller Mitarbeiter an fortlaufender Supervisionen

(5) Verpflichtende Teilnahme an mind. einer bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen pro Mitarbeiter und Jahr

(6) Übergabe-, Dienst- und kollegiale Fallbesprechungen (Intervision) finden regelmäßig statt.

(7) Ein Konzept zum Beschwerde- und Verbesserungsmanagement ist vorzuhalten. Die Abläufe sind gegenüber den Besuchern transparent zu machen und dem Leistungsträger anzuzeigen. Die Zufriedenheit der Klienten mit der Dienstleistung wird regelmäßig abgefragt.

- (8) Es liegt eine Kurzdarstellung der konzeptionellen Abgrenzung zum Leistungsangebot der Eingliederungshilfe und der psychosozialen Begleitung vor, aus der der Leistungsunterschied ersichtlich ist. Die Kurzdarstellung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 4 beigelegt.
- (9) Sollten im Verlauf weitere Leistungen neben den hier vereinbarten Leistungen durch die Einrichtung der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS erbracht werden, sind diese ebenfalls in der „Kurzdarstellung der konzeptionellen Abgrenzung zu anderen Leistungsangeboten des Trägers“ (Anlage 4) darzustellen und unverzüglich anzuzeigen.

Prozessqualität (Handlungsebene)

(fachliche und organisatorische Art und Weise, wie die Zusammenarbeit mit dem Klienten und Partnern sozialer Dienstleistungen ausgestaltet wird)

Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt nach dem Grundsatz der personenzentrierten Hilfe. Die direkten und indirekten Betreuungsleistungen und die mittelbaren, klientenbezogenen Tätigkeiten werden fortlaufend und zeitnah dokumentiert. Die Klientendokumentation erfolgt standardisiert.

(1) Leitbild

- Humanistisches Menschenbild
- Selbstbestimmungsrecht und Eigenverantwortlichkeit
- konfessionelle Unabhängigkeit
- Gleiche und direkte Zugangschancen der Ratsuchenden
- Unverzichtbare Grundsätze der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS
 - Anonymität
 - Verschwiegenheit
 - Freiwilligkeit
 - Kostenlosigkeit der Beratung
 - Niedrigschwelligkeit
 - Akzeptanz der Rat- und Hilfesuchenden
 - Hilfe zur Selbsthilfe unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungs- und Erkenntnisstandes
- Methodische Prinzipien der Beratung und Behandlung in der ambulanten Versorgung
 - Akzeptanz der Rat- und Hilfesuchenden
 - Ganzheitlichkeit des Hilfeansatzes
 - Orientierung an der Veränderungsbereitschaft der Rat- und Hilfesuchenden
 - Vertraulichkeit aller Besprechungsinhalte
 - regelmäßige Fall-, Team- und Leitungsteamsupervisionen
- Verlässlichkeit der Qualität der Beratung und Kontinuität der Beratungsangebote
- Angebot zur längerfristigen Beratung
- Strukturierter Beratungsablauf
- Unterstützung und Beratung auf Grund eines schriftlich fixierten Konzeptes
- Bedarfsorientierte Hilfe- und Unterstützungsleistung

- Erarbeitung konkreter Hilfemaßnahmen auf Grund der individuellen Suchtproblematik; Gemeinsame Entwicklung von Perspektiven und Handlungsalternativen mit den Klienten
- Angebote für flankierende Maßnahmen und ggfls. Vermittlung in weiterführende Hilfen
- Teilnahme am Qualitätsmanagement / Benchmarking der Niedersächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren (NLS)
- Kontinuierliche Aktualisierung, Bestellung und Archivierung von Arbeitsmaterialien
- Einsatz von entwickelten Manualen, sowie die Berücksichtigung von Standards in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- Orientierung an der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bei der Akutbehandlung (Entzugsbehandlung) und medizinischen Rehabilitation (Entwöhnungsbehandlung) Abhängigkeitskranker (Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“) vom 04. Mai 2001

Ergebnisqualität (Zielebene)

- (1) Das Qualitätsmanagement ist in das QM der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen, NLS, eingebunden. Dazu zählen insbesondere auch
 - Regelmäßige Überprüfung der Zufriedenheit der Klienten (schriftliche oder mündliche Rückmeldung)
 - Verbesserung der Lebenszufriedenheit der Besucher
 - Entlastung und Stabilisierung der Besucher
- (2) Der Leistungserbringer hat seine Leistungen in der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – entsprechend seiner Konzeption zu erbringen. Die Konzeption der Drogenhilfe in Ostfriesland ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigelegt.
- (3) Die in der Anlage 3 genannten Daten zur Dokumentation der Tätigkeit sind zu erheben und dem Leistungsträger bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Anlage 3 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Der Jahresbericht der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS – ist entsprechend den durch das Land Niedersachsen vorgegebenen Fristen durch den Leistungserbringer vorzulegen.

§5

Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, verarbeitet, gespeichert und, soweit eine gesetz-

liche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X besteht, an berechnete Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

- (3) Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich.
- (4) Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berichtigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

§6 **Finanzierung**

- (1) Der Leistungserbringer hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Beratungsstelle aufzubringen. Er trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars.
- (2) Die Finanzierung der Gesamtleistungen des Leistungserbringers ergibt sich aus Anlage 1 „Finanzierungsplan“. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Leistungserbringer erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität eine pauschale Teilfinanzierung durch den Leistungsträger entsprechend den in Anlage 1 ermittelten Daten.
- (4) Die Zuwendungen werden jeweils als Abschläge zum 15.02., 15.05., 15.07. und 15.11. eines Jahres an den Leistungserbringer ausgezahlt.
- (5) Die Zuwendungen müssen in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zugutekommen; sie dürfen insbesondere nicht für verbandstypische administrative Aufgaben des Trägers oder dessen Dachorganisationen etc. verwendet werden.
- (6) Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 30.06. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.

§ 7 **Prüfung, Haftung und Verantwortlichkeit**

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich und haftet dafür.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Leistungserbringers wird vom Leistungsträger nicht übernommen; jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

- (3) Der Leistungserbringer hat sicher zu stellen, dass die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß, insbesondere rechnerisch korrekt und zweckentsprechend, erfolgt und anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Zu letzterem gehört auch die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen, welche die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - betreffen, durch den Leistungsträger.
- (4) Wird durch den Leistungsträger festgestellt, dass vereinbarte Leistungen und/oder Qualität der Leistungen nicht, insbesondere nicht unvollständig, nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Leistungen und/oder deren Qualität wiederherzustellen.
- (5) Erbringt der Leistungserbringer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder verspätet oder weisen die Leistungen erhebliche Mängel auf, kann der Leistungsträger bis zu sechs Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung der Zuwendungen verlangen. Das Recht der Kündigung nach § 7 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024.
- (3) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- (4) Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist gegeben,

- a) wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zur Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- b) im Falle des § 4 Absatz 3 c) letzter Satz.
- c) wenn der Leistungserbringer trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und §§ 8 bis 9 dieses Vertrages verletzt.

§ 9 **Rechtsgüterausgleich**

Bei Auflösung der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention – DROBS - hat der Leistungserbringer seitens des Leistungsträgers geleistete und nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an den Leistungsträger zurückzuzahlen.

§ 10 **Änderungen und Ergänzungen**

Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 11 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Für die
Stadt Emden

Für die
Gesellschaft zur Hilfe für suchtgefährdete und
abhängige Menschen e.V.

Emden, den _____

Emden, den _____

Tim Kruihoff
Oberbürgermeister

Henning Fietz
Geschäftsführer

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Finanzierungsplan |
| Anlage 2 | Konzeption der Drogenhilfe in Ostfriesland |
| Anlage 3 | Kenn- und Diagnosezahlen |
| Anlage 4 | Kurzdarstellung der konzeptionellen Abgrenzung zu anderen Leistungsangeboten des Trägers |